

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 19.12.2022

Nummer 69

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung**, möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Wir empfehlen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Zum Eigenschutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen.

### Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Landkreis Schweinfurt: Änderung der Müllabfuhr-Termine rund um die kommenden Feiertage. Die Müllabfuhr kommt am zweiten Weihnachtsfeiertag und an Heilige Drei Könige einen Werktag später

**Anlage 2:** Einführung von Hybrid-Sitzungen und Umgang mit Verpflichtungsgeschäften nach Art. 60 LKrO

## Landkreis Schweinfurt: Änderung der Müllabfuhr-Termine rund um die kommenden Feiertage

Die Müllabfuhr kommt am zweiten Weihnachtsfeiertag und an Heilige Drei Könige einen Werktag später

**Landkreis Schweinfurt.** Der erste Weihnachtsfeiertag, Silvester und Neujahr fallen entweder auf einen Samstag oder Sonntag und wirken sich daher nicht auf die Müllabfuhrtage aus. Wegen des **zweiten Weihnachtsfeiertags** und des Feiertags **Heilige Drei Könige** kommt es zu Verschiebungen der gewohnten Abfuhrtage im Landkreis Schweinfurt.

Der reguläre Abfuhrtag wird jeweils einen Tag nach hinten verschoben. Diese Änderungen betreffen alle Tonnen. Im Abfallkalender für das Jahr 2022 und 2023, in der [Abfall-App](#) und in den Erinnerungen per E-Mail sind diese Verschiebungen bereits berücksichtigt.

Das **Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle** und die **Kompostanlage Gerolzhofen** bleiben am Samstag, 24. Dezember 2022, und am Samstag, 31. Dezember 2022, geschlossen.

Die **Kompostanlage Gerolzhofen** hat am Samstag, den 14. Januar 2023, (nicht wie gewohnt am ersten Samstag im Monat) von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft stehen bei Rückfragen zu den Terminverschiebungen unter der **Telefonnummer 09721-55 554** gerne zur Verfügung.

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 69

Kreistagssitzung am 05.10.2022

### **Einführung von Hybrid-Sitzungen und Umgang mit Verpflichtungsgeschäften nach Art. 60 LKrO**

Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt vom 14.05.2020 – zuletzt geändert in der Kreistagssitzung am 02.12.2020 - wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt ergänzt:

(3) Kreistagsmitglieder können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 41a LKrO). Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss. Es bleibt dem Vorsitzenden vorbehalten in der Ladung darauf hinzuweisen, dass Sitzungen aufgrund besonderer Umstände (insb. Sitzung außerhalb des Landratsamts) oder bestimmte Beratungsgegenstände (vgl. Art. 41a Abs. 1 LKrO) von einer Behandlung im Gremium mittels Ton-Bild-Übertragung ausgenommen sind. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(4) Kreistagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, sind verpflichtet, dies der Landrätin oder dem Landrat nach Zugang der Ladung spätestens am dritten Werktag (Montag bis Samstag) vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ausnahmen hiervon wegen kurzfristiger Verhinderung (z. B. infolge nachgewiesener Erkrankung oder angeordneter, nachgewiesener häuslicher Quarantäne) sind möglich. Der Link zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung wird nach der Mitteilung der teilnehmenden Person elektronisch übermittelt.

(5) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(6) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt (Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO).

(7) Eine Bildunterbrechung (Ausschalten der Kamera) durch zugeschaltete Kreistagsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 41a Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(8) Bei den zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, mittels eines Abstimmungstools oder per Handzeichen. Die Festlegung der Art der Abstimmung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Erfolgt die Abstimmung mittels Abstimmungstool, so ist das Abstimmungsverhalten der Kreistagsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar zu machen (vgl. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO). Erfolgt die Abstimmung nur per Handzeichen, so ist zu gewährleisten, dass sämtliche zugeschaltete Kreistagsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. In diesem Falle ist das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren und durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende festzustellen. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 41a Abs. 1 Satz 6 LKrO).

(9) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer Sitzung haben die zugeschalteten Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (vgl. für nichtöffentliche Sitzungen Art. 41a Abs. 5 LKrO).

(10) Der Öffentlichkeit ist die virtuelle Sitzungsteilnahme nicht möglich.

2. § 29 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000,- € übersteigen. Bei Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 39 Abs. 3 ist für die Bemessung der Wertgrenze der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend, wenn dieser nicht höher als 250.000 € ist.

3. Bei § 40 Abs. 3 werden folgende Sätze zusätzlich eingefügt:

Dies gilt auch für Maßnahmen, durch die im Haushalt nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können (Art. 60 Abs. 2 LkrO). Bei Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 39 Abs. 3 ist für die Bemessung der Wertgrenzen der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgebend.

4. Die Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Kreistags in Kraft.

Schweinfurt, 14.12.2022  
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Florian T ö p p e r  
Landrat